99089046261001

Anzeige von Feuerwerken

Heruntergeladen am 26.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/13737837/L100039

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089046261001
Leistungsbezeichnung I	Anzeige von Feuerwerken
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Sprengstoff, pyrotechnische Gegenstände, Pyrotechnik
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Messen, Straßenfeste und Sonderveranstaltungen (2150100), Sonderöffnungszeiten und -genehmigungen (2150200), Veranstaltungen und Feste (1110100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/__7.html https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/__20.html https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/__27.html https://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_1/__23.html https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/__7.html https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/__20.html https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/__27.html https://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_1/__23.html
Teaser	
Volltext	Vor dem Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen muss der Inhaber der Erlaubnis oder der Inhaber eines Befähigungsscheines, das Feuerwerk der zuständigen Behörde anzeigen. Dies gilt ganzjährig für Feuerwerke mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien 3, 4, P1, P2, T1 oder T2. Für Feuerwerke mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 nur in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember.
Erforderliche Unterlagen	Vollständig ausgefülltes Anzeigeformular mit den ggf. notwendigen Lageplänen.
Voraussetzungen	
Kosten	Es fallen keine Gebühren beziehungsweise Kosten an.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	• Mindestens zwei Wochen vorher • in unmittelbarer

Modul	Sachverhalt
	Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen, die Seeschifffahrtsstraßen sind, mindestens vier Wochen vorher, muss die Anzeige erfolgen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Verfahrensablauf Die Anzeige muss schriftlich in doppelter Ausfertigung erfolgen. Die Anzeige muss alle Angaben zu Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Absperrmaßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutze der Nachbarschaft und der Allgemeinheit enthalten. Sind nach Erstattung der Anzeige Veränderungen gegenüber dem Inhalt der Anzeige eingetreten, ist eine Änderungsanzeige ebenfalls in doppelter Ausfertigung notwendig.
Rechtsbehelf	Widerspruch.
Kurztext	
Ansprechpunkt	Zuständig für die Empfangnahme der Anzeige im gewerblichen Bereich ist die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord bzw. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd. Zuständig für die Entgegennahme der Anzeigen im nicht gewerblichen Bereich sind die Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte und die Kreisverwaltungen. Sie können sich auch an den Einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten Rheinland-Pfalz wenden. https://www.sgdnord.rlp.de/ https://www.sgdsued.rlp.de/ https://eap.rlp.de/de/startseite/ https://www.sgdnord.rlp.de/ https://www.sgdsued.rlp.de/ https://eap.rlp.de/de/startseite/
Zuständige Stelle	
Formulare	

Modul	Sachverhalt
Ursprungsportal	Anzeige von Feuerwerken, Display of fireworks